

Erklärung zur Akteneinsicht und zur Anfertigung von Kopien

Christian Albrechts-Universität zu Kiel (CAU)

Im Rahmen Ihres Rechts auf Einsicht in Ihre Prüfungsunterlagen haben Sie das Recht Kopien der für Ihre Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen für Ihren privaten Gebrauch anzufertigen.

Bei den Aufgabenstellungen, Musterlösungen und Prüfervermerken handelt es sich jedoch um nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) geschützte Werke, deren Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe ohne die Einwilligung der CAU unzulässig ist und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Daher sind die Anfertigung weiterer Kopien, die Weitergabe an Dritte und die öffentliche Wiedergabe (z.B. im Internet) unzulässig. Die Weitergabe an Ihren Rechtsbeistand zur Wahrnehmung Ihrer Interessen in einem Prüfungsrechtsverfahren bleibt hiervon unberührt.

Bei Verstößen gegen das Urheberrecht muss mit einer Strafanzeige seitens der Christian Albrechts-Universität zu Kiel gerechnet werden.

Darüber hinaus können Verstöße Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach dem UrhG auslösen, deren Geltendmachung sich die CAU vorbehält.

Hiermit erkläre ich, dass ich die obenstehenden Hinweise gelesen und verstanden habe. Die umseitig abgedruckten Rechtsgrundlagen des UrhG, insbesondere § 106 UrhG habe ich zur Kenntnis genommen. Ein Exemplar dieser Erklärung ist mir ausgehändigt worden.

Vorname, Name des/der Studierenden: _____

Matrikelnummer: _____

Unterschrift des/der Studierenden

Kiel, den _____

§ 97 UrhG Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 88 LVwG

Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Beteiligten haben einen Anspruch auf Akteneinsicht, soweit Rechtsvorschriften ihn zuerkennen. Im übrigen sollen nach pflichtgemäßem Ermessen die Behörden den Beteiligten auf Antrag Einsicht in ihre Akten des Verwaltungsverfahrens gewähren, soweit Belange der Beteiligten, einer oder eines Dritten oder der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Soweit nach den §§ 80 a und 80 b eine Vertretung stattfindet, steht die Akteneinsicht nach den Sätzen 1 und 2 nur der Vertreterin oder dem Vertreter zu.

(...)

(4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

(5) Soweit Akteneinsicht gewährt wird, können sich die Beteiligten auf ihre Kosten durch die Behörde Auszüge und Abschriften erteilen lassen.